



Flugordnung

1. Erlaubnis

Der Modellflugplatz Wehringen ist durch das Luftamt Südbayern zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren zugelassen.

Es sind nur die Mitglieder des MCW sowie deren Mitgliedschaftsanwärter und Gäste berechtigt, am Flugbetrieb teilzunehmen.

Mitgliedschaftsanwärter und Gastflieger müssen sich beim Flugleiter anmelden. Alle Modellflieger verpflichten sich durch Unterschrift im Flugbuch zur Einhaltung der aktuellen Flugordnung.

Verstöße gefährden die Erlaubnis und haben Startverbot zur Folge. Sie können nach § 58 Abs.1 Nr.11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Der Modellflugbetrieb darf auch dann stattfinden, wenn mehr als 12 Piloten / Zuschauer anwesend sind. Es dürfen nur Modellflugzeuge bis zu einem Abfluggewicht von 50 kg betrieben werden.

2. Fernsteuerung

Es dürfen nur postzugelassene Fernsteuerungen verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Zulassung und ggf. Anmeldung sind auf Verlangen vorzuweisen.

Bei Fernsteuerungen im Bereich 27, 35 und 40 Mhz ist die entsprechende Kanalnummer vor Beginn des Flugbetriebs im Flugbuch einzutragen und die Kanalmarke von der Frequenztafel zu entfernen. Bindend ist die Eintragung im Flugbuch.

Der Betrieb auf bestimmten Kanälen und Frequenzen kann untersagt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

3. Versicherung

Jeder Modellflieger muss im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung nach § 103 Abs.3 LuftVZO sein, die auf Verlangen vorzulegen ist.

4. Schallschutz

Es dürfen auf dem Modellflugplatz des MCW nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, deren Schallpegel bei Volllast bei Kolbenmotoren den Wert von 71 dB(A)/25m und bei Modellen mit Strahltriebwerk den Wert von 90 dB(A)/25m nicht überschreitet.

Die Meßbedingungen sind der ausgehängten Messkarte zu entnehmen (Modell: 1m über Grund, Messung: 25m Abstand, 90° und jeweils 45° zur Auspuffrichtung.). Es werden nur Schallpegelmessungen anerkannt, die von dem Meßbeauftragten des Platzhalters durchgeführt wurden. Der Schallpegel muss durch ein Messprotokoll (Lärmpass) nachgewiesen sein.

5. Modellflugbuch und Flugleiter (Aufsichtsperson)

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem Vor- und Nachnamen der Steuerer, das aktuelle Datum, Beginn und das Ende der Teilnahme am Flugbetrieb und der Modelltyp des von ihnen betriebenen Modells festzuhalten sind. Der erste volljährige Steuerer, der den Flugbetrieb eröffnet, beginnt das Flugbuch und ist automatisch Flugleiter (Aufsichtsperson). Der Flugleiter (Aufsichtsperson) nimmt als Vertreter des Vereins das Hausrecht auf dem Modellfluggelände wahr. Er überwacht den Flugbetrieb und die Einhaltung der Auflagen und Hinweise der Betriebserlaubnis. Er ist gegenüber allen Anwesenden auf dem Modellfluggelände weisungsberechtigt. Der Flugleiter (Aufsichtsperson) ist im Modellflugbuch namentlich und zeitlich festzuhalten. Im laufenden Flugbetrieb kann der Flugleiter seine Tätigkeit an den nächsten Flugleiter übertragen, dazu können sich mehrere Personen im Flugbuch als Flugleiter eintragen. Nehmen mehr als drei Flugmodelle gleichzeitig am Flugbetrieb teil, darf der Flugleiter selbst nicht mehr am Flugbetrieb teilnehmen.

Im Modellflugbuch müssen außerdem ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter bzw. Steuerer durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen.

6. Flugbetrieb

Gleichzeitig dürfen höchstens 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor Modell mit Strahltriebwerk betrieben werden.

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen nicht gefährdet oder gestört werden.

Während des Startes und der Landung muss die Startbahn frei von Personen und Hindernissen sein. Der Pilot verlässt unmittelbar nach dem Start die Bahn. Die Piloten gruppieren sich so, dass der Kontakt untereinander und mit dem Flugleiter möglich ist.

Bewegliche Startgeräte dürfen beim Start nicht aus der Hand gegeben werden.

Motormodellpiloten haben auf Segelflugmodelle, herabfallende Seile und Fallschirme zu achten.

Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Bei Annäherung eines Flugzeugs ist der Modellflugbetrieb zu unterbrechen.

Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Nutztieren unter 25m Höhe ist nicht zulässig.

Vorbeiflüge in niedriger Höhe sind nur über oder unmittelbar neben der Grasbahn erlaubt.

Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden.

Auf landwirtschaftliche Arbeiten ist Rücksicht zu nehmen, ggf. ist der Flugbetrieb einzustellen.

Die Landung ist laut und deutlich, für den Flugleiter und alle fliegenden Piloten vernehmbar, rechtzeitig etwa 30 Sekunden vorher anzukündigen.

Segler haben Vorrang vor Motormodellen; Ausnahme: Notlandungen mit stehendem Motor. Im Zweifelsfall entscheidet der Flugleiter. Besondere Vorkommnisse werden im Flugbuch festgehalten.

Zeiten des Flugbetriebs:

Alle Modelle außer Modelle mit Strahltriebwerk:

8 Uhr bis 20 Uhr, längstens jedoch bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang

Modelle mit Strahltriebwerk:

Werktags:

9 Uhr bis 19 Uhr, längstens jedoch bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang

Sonn- und Feiertags:

Kein Betrieb von Modellen mit Strahltriebwerk

Ausnahmen regelt die Vorstandschaft.

Die Flugmodelle dürfen nur im Flugsektor nördlich der Start- und Landebahn in einem Halbkreis mit 450m um den Flugplatz-Bezugspunkt (Mitte der Start- und Landebahn) betrieben werden (siehe Anlage). Ausnahmen hiervon sind für Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor möglich, bedürfen aber der Absprache mit dem Flugleiter bzw. den anderen Piloten. Ziel sind ausschließlich Segelflugmodelle oder Elektrosegler in der Thermik. Die Sicherheitsanforderungen dürfen nicht beeinträchtigt werden, tiefe Überflüge oder riskante Flugmanöver über Straßen, Personen, Flugplatz etc. sind nicht erlaubt.

Flugmodelle dürfen nur im jeweils gültigen Luftraum G betrieben werden. Eine Überschreitung und damit Aktivierung des Luftraums E ist nur mit einer Flugverkehrskontrollfreigabe gestattet. Die Regelung hierzu liegt im Vereinsheim aus.

7. Sicherheitseinrichtungen:

Während des Flugbetriebs muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der Ausrüstung in PKWs entspricht. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die eine Ausbildung in Erster Hilfe oder Sofortmaßnahmen am Unfallort nachweisen kann. Die Startbahn ist von den Zuschauerplätzen und den Kfz-Abstellplätzen durch einen 2.5m hohen Sicherheitszaun abzugrenzen.

Vor dem Flugbetrieb sind ein Windrichtungsanzeiger und die Flugordnung aufzustellen, sowie die Anschrift der nächsten Hilfs- oder Rettungsstelle deutlich erkennbar anzubringen.

Die Kenntnisnahme dieser Flugordnung ist von allen Mitgliedern durch Unterschrift zu bestätigen.

Wehringen, im Juli 2020

Der Vorstand